

Steffisburg Zukunftsraum

Baurechtliche Grundordnung und Richtplanung

- Baureglement
- Zonenplan (Nord und Süd)
- Schutzzonenplan
- Zonenplan Gewässerraum (Nord und Süd)
- Richtplan Energie
- Richtplan Verkehr

Mitwirkungsbericht

24. Mai 2019



A) Einleitung

Am 14. März 2019 startete die Mitwirkung im Rahmen des Prozesses zur Ortsplanungsrevision in Steffisburg zur baurechtlichen Grundordnung und Richtplanung. Die Bevölkerung erhielt damit die Möglichkeit, sich zu den wesentlichen Elementen in der Ortsplanung zu äussern und an der Mitgestaltung von Steffisburg aktiv mitzuwirken.

Die Mitwirkung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 11 vom 14. März 2019 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 11 vom 13. März 2019 publiziert. Die Mitwirkungsfrist dauerte vom 14. März bis 15. April 2019. Die Akten konnten während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden und standen auf der Homepage der Gemeinde Steffisburg (www.steffisburg.ch) sowie der eigens für die Ortsplanungsrevision geschaffenen Plattform (zukunftsraum.steffisburg.ch) zur Einsicht respektive zum Download bereit. Auf Wunsch von Mitwirkenden wurden die Akten vereinzelt auch physisch abgegeben.

Die Mitwirkung umfasste folgende Akten:

- Baurechtliche Grundordnung, bestehend aus:
 - Erläuterungsbericht
 - Baureglement
 - Zonenpläne NORD und SÜD
 - Schutzzonenplan
 - Zonenpläne Gewässerraum NORD und SÜD
- Richtplanung, bestehend aus:
 - Richtplan Energie
 - Richtplan Verkehr

Mittels strukturiertem Fragebogen konnten die Teilnehmenden ihre Meinungen kundtun. Ebenfalls brachten sich die Steffisburger Ortsparteien EDU, FDP, Die Liberalen, glp, BDP, SP und SVP ein, welche teils den Fragebogen einreichten oder teils individuelle Feedbacks abgaben. Die Grünen beteiligten sich nicht als Partei an der Mitwirkung, sondern motivierten ihre Mitglieder, persönliche Eingaben einzureichen.

Nebst den Teilnehmenden "mit Fragebogen" und den Ortsparteien gingen einundzwanzig verschiedene individuelle Eingaben ein, so auch von Grundeigentümern, welche konkrete Änderungen spezifisch zu ihren jeweiligen Parzellen deponierten. Sämtliche individuelle Eingaben werden nicht in der Beilage zum Mitwirkungsbericht behandelt, sondern im vorliegenden Bericht im Kapitel C) Individuelle Eingaben. Gesamthaft nahmen rund 160 Personen, Institutionen und Unternehmen an der Mitwirkung teil. Folgendes Bild ergibt sich daraus:

Burgergemeinden	2
Kirchgemeinde	1
Politische Parteien	6
Organisationen / Verbände / Vereine	6
Privatpersonen	139
Firmen	6
Total	160

Die meisten Stimmen gingen aus dem Quartier Glockenthal ein und äusserten sich negativ zur Um- und Einzonung an der Hombergstrasse. Um sich zusätzliches Gehör zu verschaffen, haben sich Quartierbewohner zusammengeschlossen und eine Petition mit 153 Unterschriften eingereicht. Eine bedeutende Anzahl an Petenten hat sich somit zweimal geäussert. Im Sinne der Gleichbehandlung der Mitwirkenden wird die Petition nicht berücksichtigt, respektive separat betrachtet.

Kernaussage der Petition: Der Hügel könne als Gefahrengebiet nicht bebaut werden, sei geologisch ungenügend abgeklärt und sei ebenfalls als letzte Grünfläche im Quartier zu erhalten (Biodiversität). Ausserdem wird befürchtet, dass mit einer Überbauung der Verkehr und die Helikopterflüge stark zunehmen würden und der Schulweg nicht mehr sicher sei.

Der Mitwirkungsbericht teilt sich in die folgenden Kapitel auf:

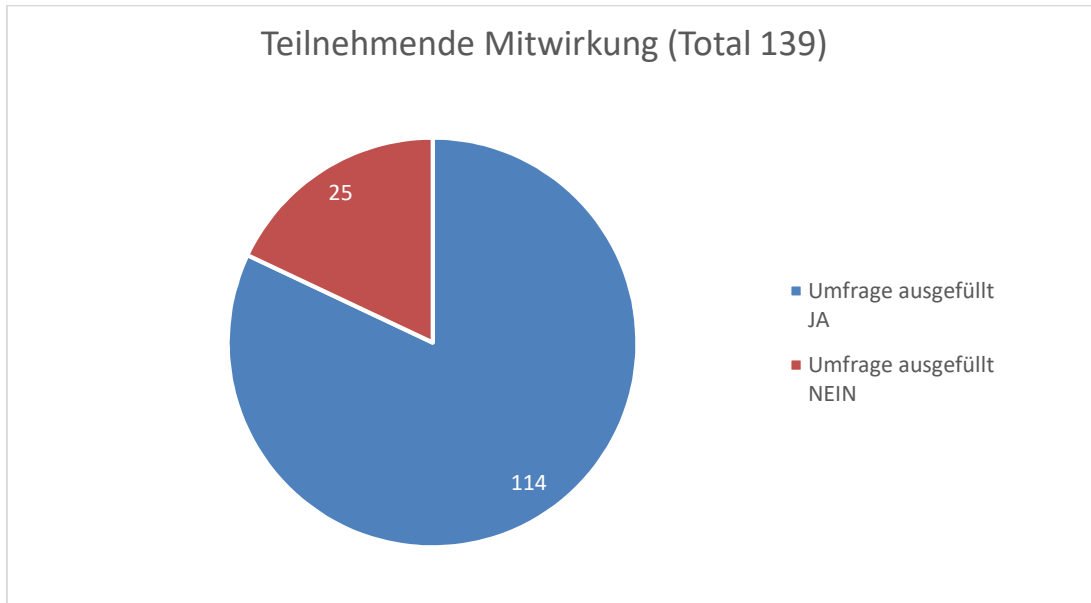
- A) Einleitung
- B) Auswertung der standardisierten Eingaben
- C) Individuelle Eingaben
- D) Schlussfazit

B) Auswertung der standardisierten Eingaben (mittels Fragebogen)

Allgemeine Informationen zur Auswertung (Diagramme oder Tabellen)

a) Anzahl Teilnehmende

An der Mitwirkung nahmen mittels Fragebogen 139 Personen und Institutionen teil, wovon 25 Teilnehmende keine Fragen beantworteten. Diese registrierten sich und füllten lediglich die allgemeinen Fragen (Pflichtfelder) aus.



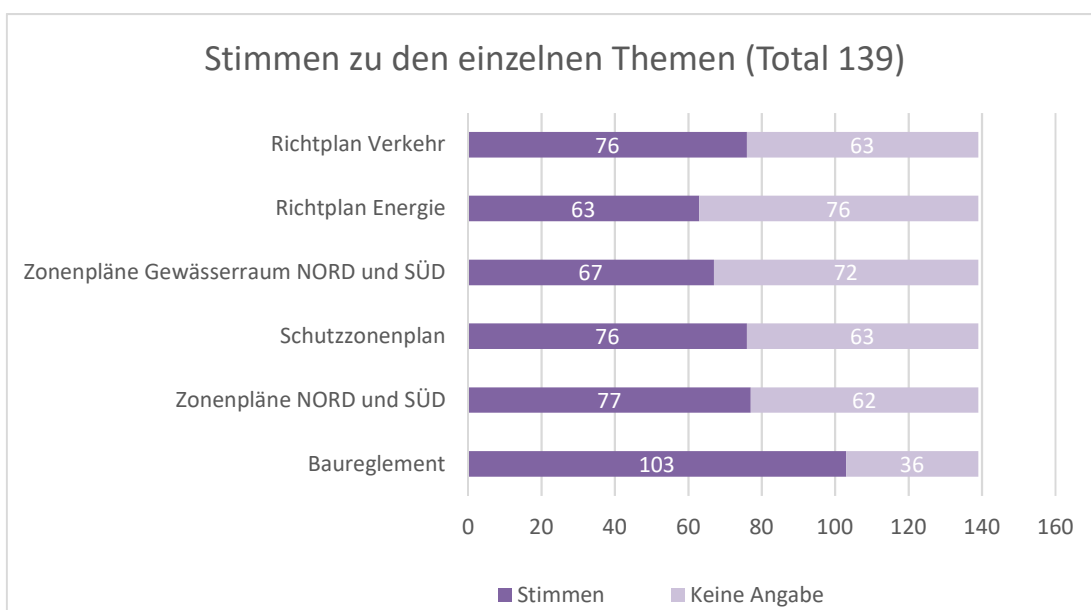
Teilweise gab es Teilnehmende, welche sich mehrmals anmeldeten, respektive die gleichen Inhalte eingaben (elektronisch und/oder physisch). Diese wurden einmal berücksichtigt.

b) Anzahl Teilnehmende, welche die Fragen teilweise oder vollständig beantworteten

Konkret nahmen an der Mitwirkung 114 Personen und Institutionen teil, was knapp einem Prozent der Stimmberechtigten in Steffisburg entspricht. Die Mitwirkung ist statistisch betrachtet als nicht repräsentativ einzuordnen.

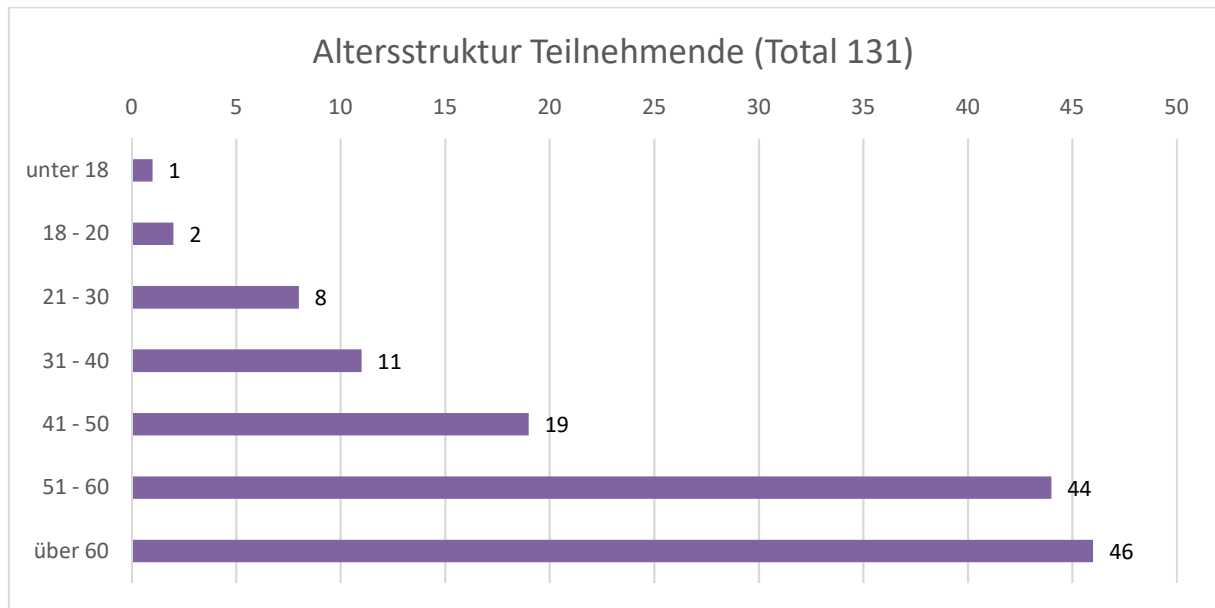
c) Anzahl Teilnehmende pro Thema

Die Teilnehmenden haben sich nicht zu allen Fragen geäußert. Der grösste Teil der Mitwirkenden hat sich zum Baureglement geäußert. Insgesamt hat mehr als die Hälfte aller Teilnehmenden zu jedem Thema Stellung genommen.



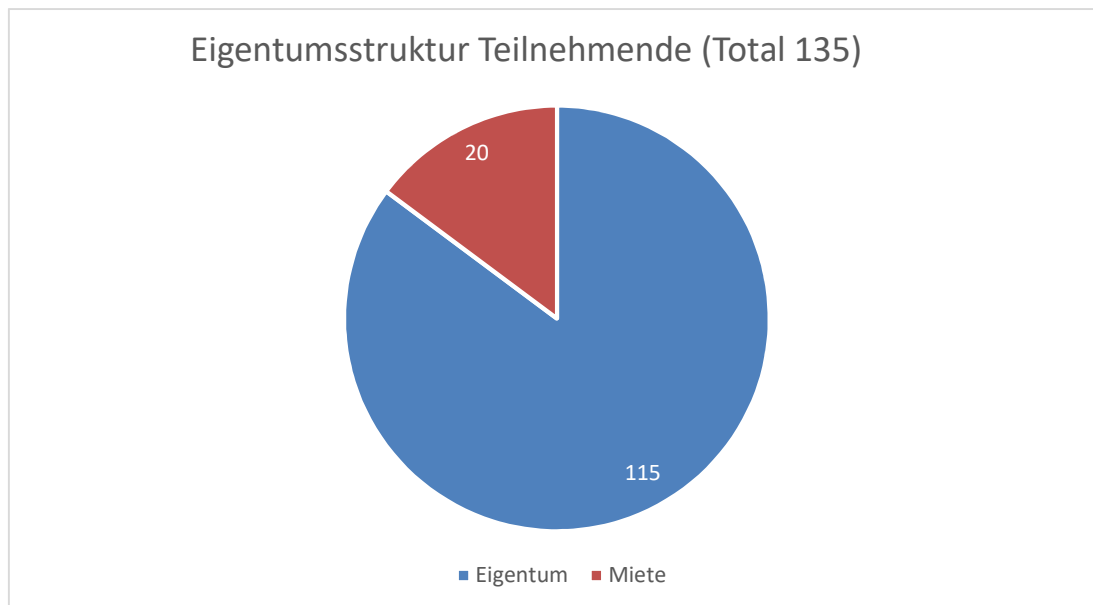
d) Altersstruktur

Fast 69 % aller Teilnehmenden sind mindestens 51 Jahre alt. Die Beteiligung der jüngeren Generationen bis 30 Jahre macht knapp 9 % aus.



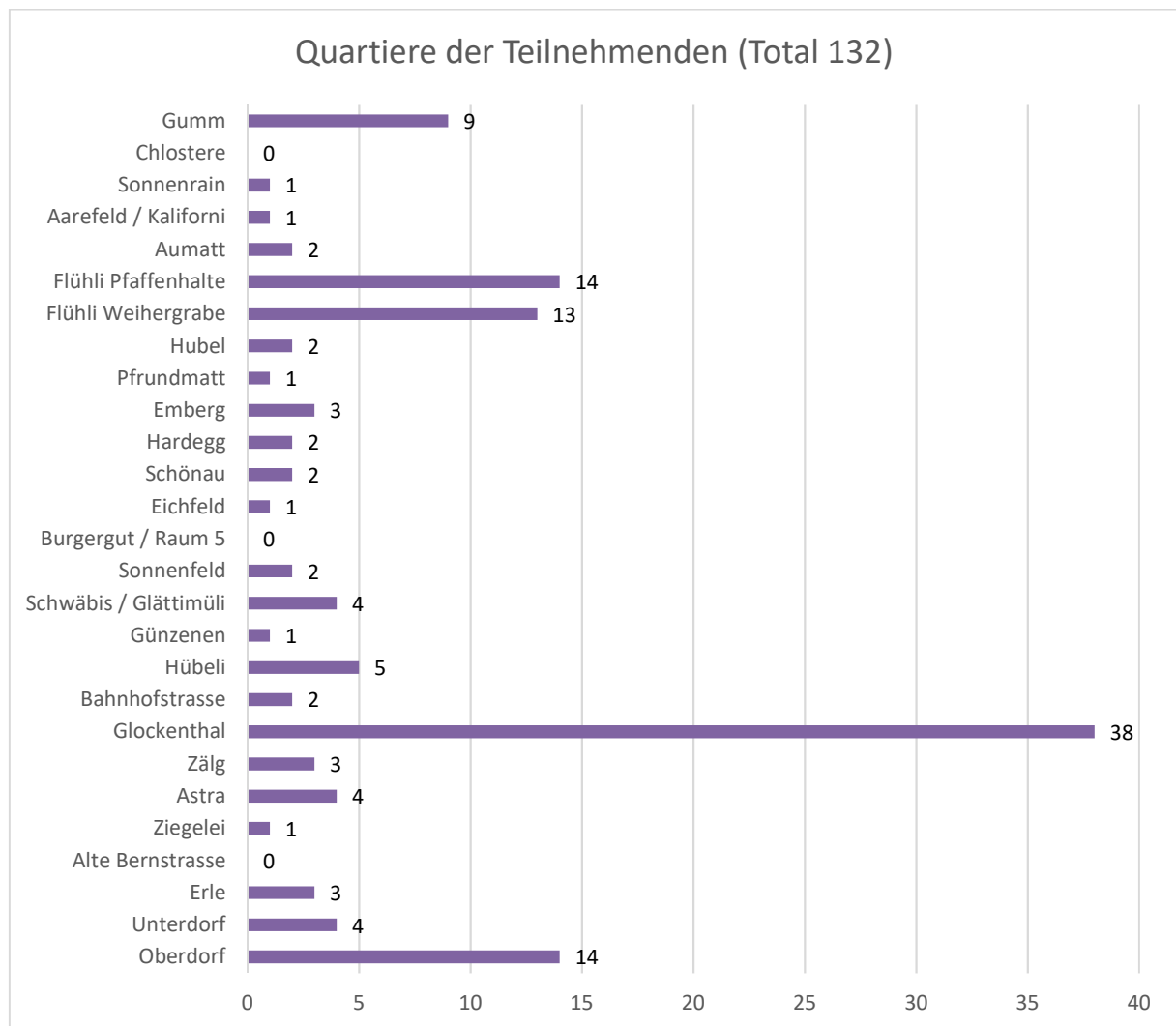
e) Eigentumsstruktur

Die Wohnsituation der Teilnehmenden ist ziemlich eindeutig. 85 % der Mitwirkenden wohnen in den eigenen vier Wänden. Hierbei zeigt sich gut, dass die Planungsinstrumente mehrheitlich grundeigentümerverbindlich (u.a. Baureglement und Zonenpläne) sind. Die Einwohnerinnen und Einwohner, welche in einem Mietverhältnis stehen, haben sich kaum zu Wort gemeldet.



f) Quartierstruktur

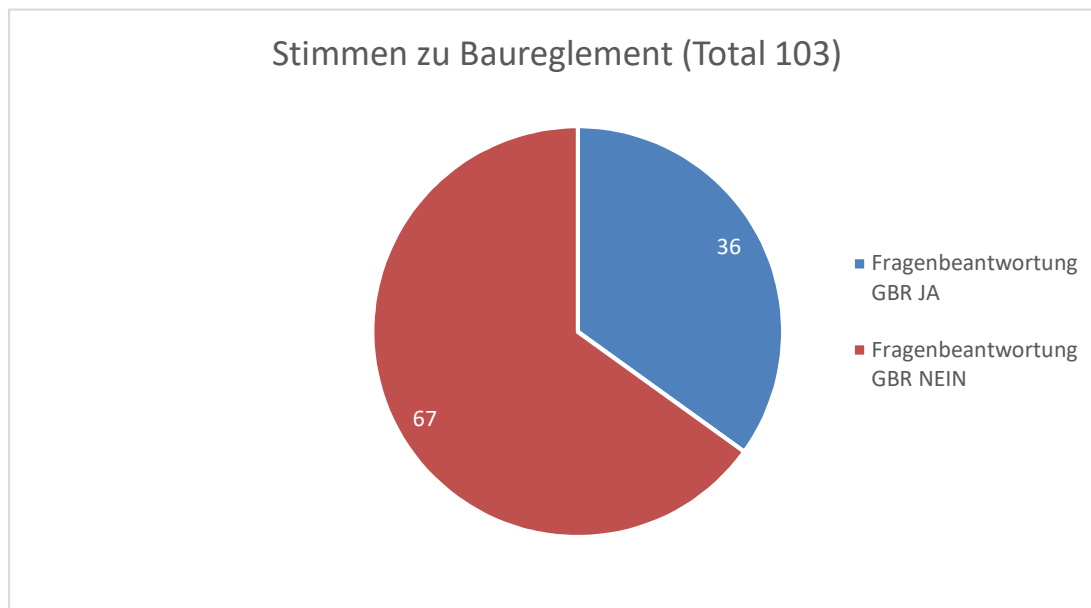
Die Quartierzugehörigkeit der Mitwirkenden kristallisiert sich doch deutlich heraus. Mit knapp 29 % kommt ein bedeutender Teil der Mitwirkenden aus dem Gebiet Glockenthal, gefolgt von den Quartieren Flühli Pfaffenhalte und Flühli Weihergrabe sowie Oberdorf.



Wird das Gebiet Glockenthal genauer betrachtet, können folgende Punkte festgestellt werden:

- 1) Über 90 % der Mitwirkenden aus dem Gebiet Glockenthal stammen aus dem direkten Umfeld der Um- und Einzonung Hombergstrasse.
- 2) Mit der hohen Beteiligung der Mitwirkenden aus dem Gebiet Glockenthal wurden die Resultate zu den einzelnen Planungsinstrumenten bedeutend beeinflusst. Konkret: Beim Baureglement machen die NEIN-Stimmen an der gesamten Beteiligung rund 25 % aus, beim Zonenplan über 32 %, beim Schutzzonenplan gut 20 % und beim Richtplan Verkehr beinahe 20 %.
- 3) Bei den Auswertungen zu den einzelnen Planungsinstrumenten wird demzufolge jeweils der NEIN-Anteil aus dem Gebiet Glockenthal explizit ausgewiesen.

Haltung zum Baureglement



Von den insgesamt 139 Mitwirkenden haben sich deren 103 zum Baureglement geäussert, davon lehnen etwa 65 % das Baureglement ab. Von den 67 negativen Haltungen zum Baureglement haben deren 60 auch einen entsprechenden Kommentar abgegeben. Eine grosse Anzahl dieser Stimmen ist der Um- und Einzonung Hombergstrasse und den Mobilfunkantennen zu zuschreiben.

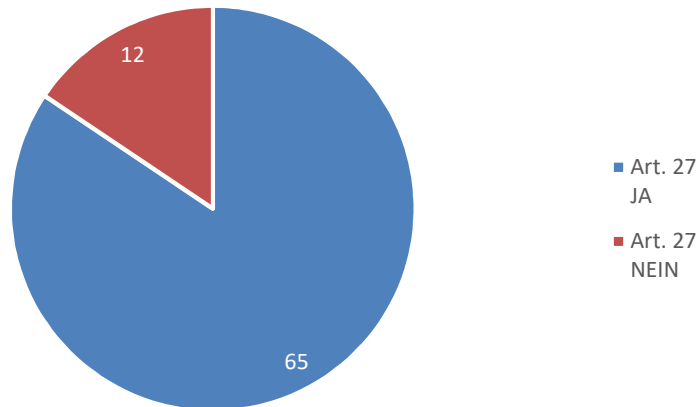
Meiste Nennungen JA

Verdichtetes Bauen und bessere Ausnützung bestehender Gebäude und vernünftige Ausnützung des Bodens (klarere Massvorgaben, Erhöhung des Nutzungsmasses und Bestimmungen zu Verdichtungsgebieten).	22
Ökologie ist eingeflossen (Einheimische Pflanzen, Biodiversität beachtet, jedoch ist Umsetzung dann von Bedeutung).	9
Neue Bestimmungen zur Thematik Preisgünstiger Wohnraum (soziales Wohnen und eine optimale Durchmischung).	9
Neue Bestimmungen zur Thematik Antennen.	8
Massvolle Ein-, Auf-, und Umzonungen.	7
Positive statt negative Beurteilung zum Ortsbild.	7
Mobilitäts- und Verkehrsüberlegungen (Schwerpunkt zu ÖV, Fuss- und Veloverkehr) sind eingeflossen.	7

Meiste Nennungen NEIN

Keine Um- und Einzonung Hombergstrasse.	24
Mobilfunkantennen in keinen Wohnquartieren, Konzentration an wenigen bestehenden Standorten, Anbieter mehr in Pflicht nehmen (Bedarfsnachweis und Alternativen sowie Möglichkeit für Verordnung vorsehen zu tieferen Grenzwerten) sowie gesonderte Regelung für 5G-Antennen.	15
Grundsätzlich keine Einzonung (Landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen und Kulturland erhalten, genug Wohnraum vorhanden, dieser besser nutzen).	7
Artikel 2 – Baupolizeiliche Masse Bisherige Masse (Wohnzonen) für die Gebäudehöhe und Grenzabstände wieder übernehmen (neue sind zu hoch), die bisherigen Masse korrespondieren besser mit den aktuellen Begebenheiten.	7

Stimmen zu Art. 27, Energie und Ökologie (Total 77)



Der Artikel bezüglich der Energie und Ökologie wurde von 84 % der Mitwirkenden befürwortet. Des Weiteren sind 27 Vorschläge für Ergänzungen und 7 für Streichungen eingegangen, welche teilweise mehrfach genannt wurden. Vielfach wurde die Nutzung von Sonnenenergie vorgeschlagen und die Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft hinterfragt.

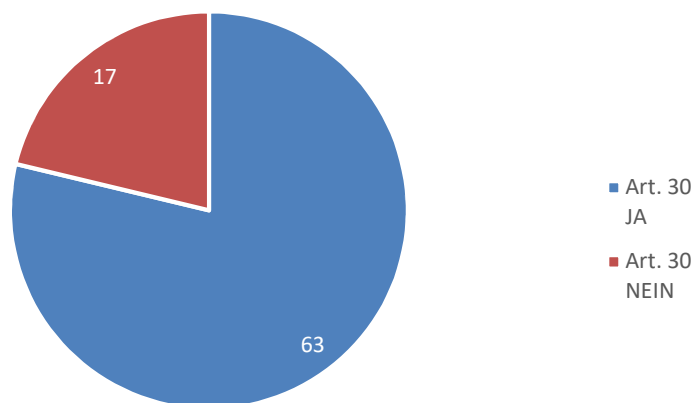
Ergänzungsvorschläge zu Artikel 27

Die Formulierungen sind nicht eindeutig und zu offen (zu viel "Kann" und zu grosser Spielraum führt zu Unökologischem).	8
Bei Neubauten und energetischen Gebäudesanierungen (in UeO, ZPP, W3, WG3 und Arbeitsgebieten) müssen die Dach- und Fassadenflächen, welche sich "gut" bis "sehr gut" eignen, für die Sonnenenergienutzung verwendet werden (Ausnahmen sind möglich) – neuer Absatz.	4

Streichungen zu Artikel 27

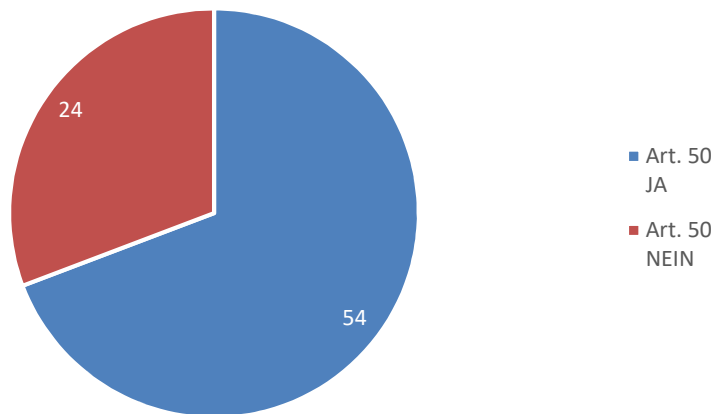
Der Absatz 7 ist einfacher zu formulieren (kaum kontrollierbar).	2
--	---

Stimmen zu Art. 30, preisgünstiger Wohnraum (Total 80)



Dem Artikel bezüglich preisgünstiger Wohnraum stimmen 79 % zu. Bei dieser Frage wurde explizit nur die Zustimmung oder Ablehnung verlangt, Kommentare konnten keine abgegeben werden.

Stimmen zu Art. 50, Mobilfunkanlagen (Total 78)



Die Thematik der Mobilfunkanlagen löste bereits in der Vergangenheit viel Kritik aus, so auch in der Mitwirkung. Der Artikel 50 Mobilfunkanlagen wurde aber von 69 % der Stimmen gutgeheissen. Zur vorgeschlagenen Regelung gingen 33 Ergänzungsvorschläge und 16 Streichungswünsche ein, welche teilweise mehrfach genannt sind.

Ergänzungen zu Artikel 50

Mobilfunkanlagen sind in Industrie- und Gewerbegebieten zu errichten. In Wohngebieten sowie in der Nähe von Schulen und Kindergärten sind Mobilfunkanlagen zu vermeiden – ein absolutes Minimum (Gesamtplanung notwendig).	11
Moratorium, bis aus Kantonen der Westschweiz nähere Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Auswirkungen vorliegen (nicht in die Nähe der Menschen).	8
Eine Reduktion der Sendeleistung (gerade bei 5G) wäre in der Nacht sinnvoll (Analog Nachtruhe) oder statt 5G mehr mit Glasfaserkabel abdecken.	4

Streichungen zu Artikel 50

Keine Bewilligungen für Mobilfunkantennen im Wohnquartier und die Ablehnung derjenigen von der Swisscom an der Flühlstrasse.	3
--	---

Weitere Fragestellungen (allgemein) zum neuen Baureglement

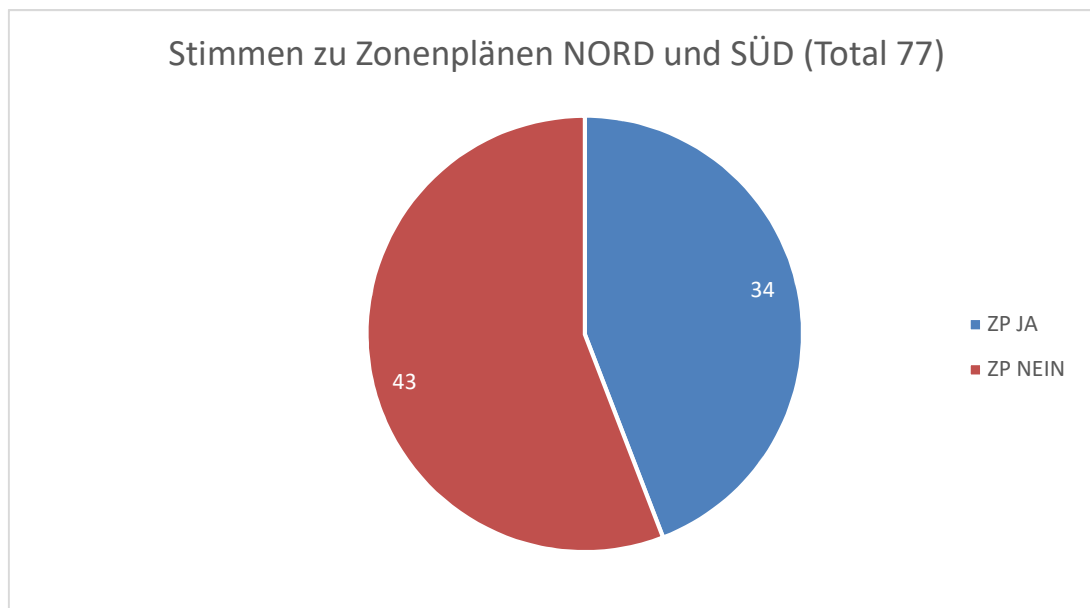
Fehlende Themen oder Elemente im Baureglement

Aspekte der Biodiversität und der naturnahen Gestaltung öffentlicher und privater Flächen zu wenig berücksichtigt – Umgebungsgestaltung muss mitgeplant werden.	7
Das Thema Landwirtschaft und Ernährung (Produktion und Absatz vor Ort) kommt praktisch nicht vor – Lebensqualität für das Dorf.	5
Das Verhältnis von Landwirtschaftsfläche und Wohnraum wird ungenügend definiert – klare Verhältnisse schaffen.	4
Landschaftsschutzzonen: Die Kulturlandfläche (FFF), bzw. das Ganze noch freie Gebiet „Gumm“ als Landschaftsschutzgebiet erklären – zukünftig keine Einzonung.	3

Allgemeine Bemerkungen zum Baureglement

Bauvorhaben sollten dem Ortsbild besser entsprechen.	4
--	---

Haltung zu den Zonenplänen NORD und SÜD



Die beiden Zonenpläne wurden von fast 56 % der Teilnehmenden abgelehnt. Ein grosser Teil der Nein-Stimmenden stammt aus dem Quartier Glockenthal ergo Hombergstrasse und wehrt sich gegen die ZPP X - Hombergstrasse. Zu den Zonenplänen schlugen 33 Teilnehmende eine Korrektur vor, die teilweise ebenfalls mehrfach genannt wurden.

Meiste Nennungen JA

Der Landschaftspark Au (rasch aufnehmen und die Themen Biodiversität, Erholung und Nahrungsmittelproduktion aufnehmen).	7
Verdichtung gegen innen.	5
Nur massvolle Einzonungen am Siedlungsrand. Sonst vor allem Innenverdichtung.	5
Es wird Klarheit geschaffen (Zelg) und man erkennt, dass zur Landschaft Sorge getragen wird.	3

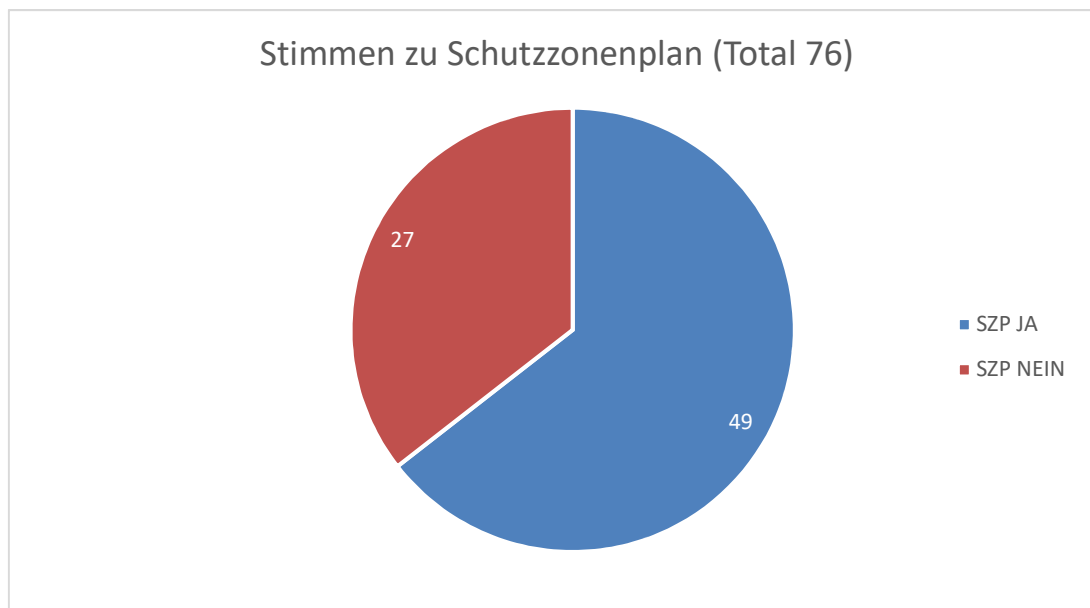
Meiste Nennungen NEIN

Keine Um- und Einzonung an der Hombergstrasse (Parzellen Nrn. 3924, 3926 und 3927) Argumente gegen Um- und Einzonung - Biodiversität erhalten (Grünflächen) und Ökologie - Teure Hangbebauung in Widerspruch zu bezahlbarem Wohnraum - Erschliessung des Hangs (bei Bau und dann für Bewohnende) - Waldabstand von 30 Metern - Hombergstrasse ist zu schmal – erhöhte Verkehrsbelastung - Dorfbild	30
Keine Einzonungen mehr, da die Ernährungssouveränität in Steffisburg nicht gegeben ist und die Biodiversität abnimmt (zu viel Wachstum – nicht nachhaltig).	11
Keine oder nur eine reduzierte Umzonung bei der Pfrundmatte (von der ZöN Nr. 2 in eine ZPP) und ohne Parkierung (Zweck).	10

Meiste Nennungen zu Korrekturvorschlägen

Keine Um- und Einzonung an der Hombergstrasse (Parzellen Nrn. 3924, 3926 und 3927 in die ZPP X).	10
Keine Einzonungen mehr.	9
Nicht bebaute Flächen im Siedlungsgebiet und an den Siedlungsändern biologisch und ökologisch aufwerten (mehr Biodiversität und informelle Landwirtschaft, mehr Schutzgebiete und keine "Mauern").	6

Haltung zum Schutzzonenplan



Der Schutzzonenplan wurde von den Teilnehmenden mit 64 % angenommen. Auch hier kamen viele Stimmen aus dem Gebiet der Hombergstrasse. Einige propagierten, aus dem Hang eine Schutzzone zu machen, die letzte Grünfläche im Quartier zu erhalten. Weiter wurde der Wunsch nach mehr Biodiversität und Ökologie deponiert.

Meiste Nennungen JA

Das Schaffen von Schutzzonen und Landschaftsschutzgebieten. Schutz von Bäumen (Einzelbaum und Baumgruppen) ist wichtig.	10
Der Schutzzonenplan ist gut und sinnvoll.	3
Neues Gebiet Muri-Oberzälg.	3

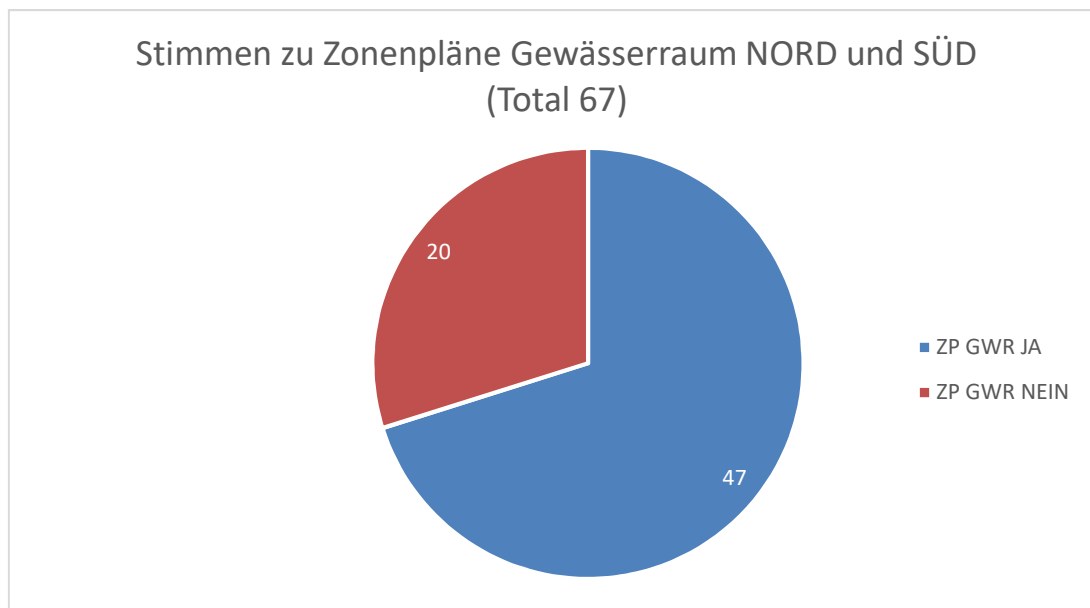
Meiste Nennungen NEIN

Keine Schutzzonen südlich der Zulg und Parzellen (Um- und Einzonung) an der Hombergstrasse sind bereits als Bauzone berücksichtigt.	15
Die Energiezentrale beim Friedhof liegt inmitten in einem Schutzgebiet, was nicht sinnvoll ist.	6

Meiste Nennungen zu Korrekturvorschlägen

Mehr Schutzzonen vorsehen sowie stetige Erweiterung der bestehenden Zonen. Förderung der Biodiversität.	4
Keine Energiezentrale im Schutzgebiet resp. beim Friedhof. Gleichzeitig die Grenze des Schutzgebietes entlang dem Aumattweg prüfen und anpassen.	4
Landschaftsschutzgebiet für die Parzellen 3766 und 454 (Gumm) neu definieren - wichtige Fruchtfolgeflächen und bedeutendes Naherholungsgebiet.	3
Landschaftsschutzgebiet für die Parzellen 3926 und 3927. Die Grünzonen müssen erhalten bleiben. Das Kulturgarten-Projekt ist bereits ein guter Schritt dazu.	3

Haltung zu den Zonenplänen Gewässerraum NORD und SÜD



Den Zonenplänen Gewässerraum NORD und SÜD haben 70 % zugestimmt. Die Stimmen zur Hombergstrasse (ZPP X) finden sich auch hier bei den Nein-Stimmen wieder, ähnlich wie beim Schutzzonenplan. Die fehlende Biodiversität wurde bei den 16 eingegangenen Korrekturvorschlägen am meisten genannt.

Meiste Nennungen JA

Die Zonenpläne Gewässerraum sind gut und sinnvoll.	5
Flächen dürfen nur noch extensiv genutzt werden.	3

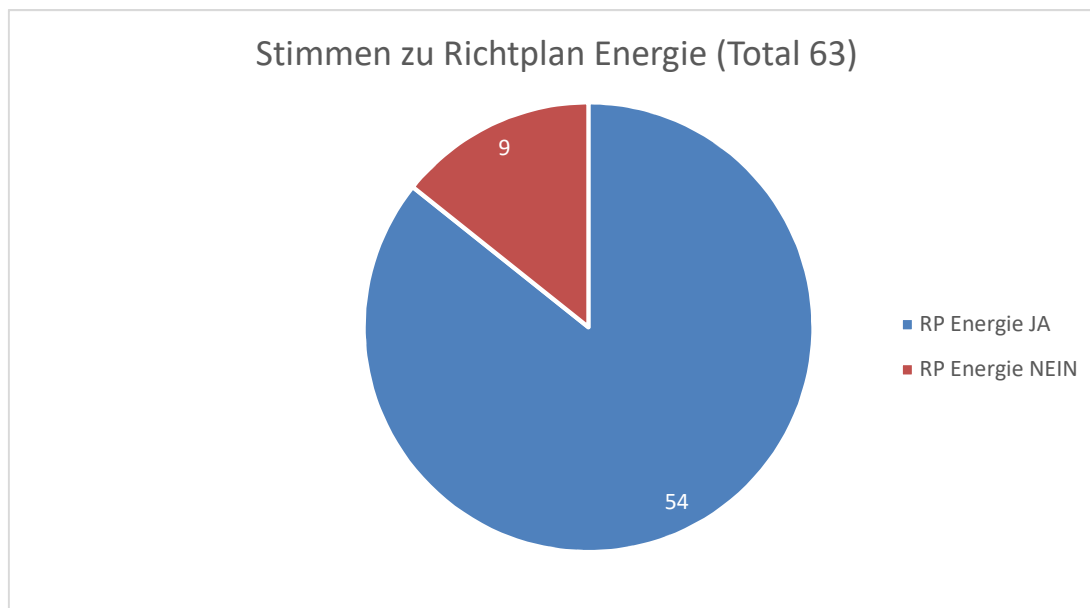
Meiste Nennungen NEIN

Folgende Argumente sprechen gegen Zonenplan Gewässerraum Süd (Eingaben aus dem Gebiet Glockenthal, resp. Hombergstrasse): - Keine Gewässer am Brändlisberg – fehlen. - Am Dorfhaldenweg steht ein Kiessammler. Dieser kleine Bach fehlt im Zonenplan! - Die vorgesehene Um- und Einzonung an der Hombergstrasse ist bereits als Bauzone eingefärbt. - Die Gefahr durch Oberflächenabfluss steigt. - Sammlung von Wasser hinter dem Bauernhaus Kropf	18
--	----

Meiste Nennungen zu Korrekturvorschlägen

Gewässer naturnaher gestalten, ausdolen, und Beachtung der Biodiversität.	6
Keine Um- und Einzonung an der Hombergstrasse.	4
Zulg für Fische passierbar machen.	3

Haltung zum Richtplan Energie



Zum Richtplan Energie haben sich 85 % positiv geäussert. 23 Stimmen haben Korrekturen vorgeschlagen. Die verbindliche Nutzung der Sonnenenergie wurde hier am meisten genannt, welche im Baureglement geregelt und festgehalten werden soll.

Meiste Nennungen JA

Die Regelung zur Verwendung der Energie ist gut.	6
Die Bemühungen um die Nutzung von Fernwärme.	4

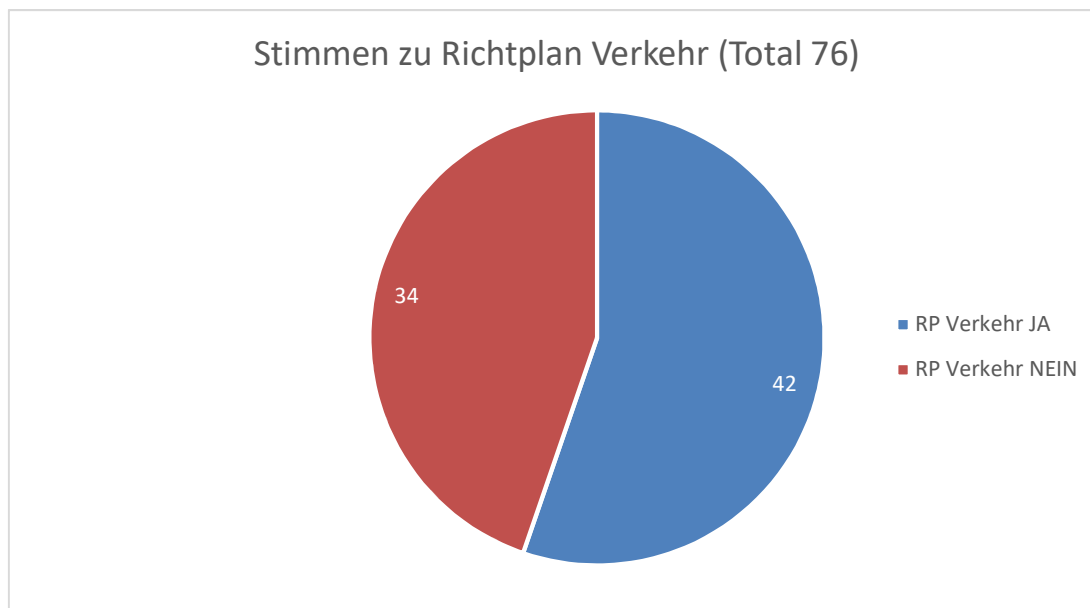
Meiste Nennungen NEIN

Mangelnde Beachtung der Solarenergie.	9
Geothermie ist mässig sinnvoll, Wort wirkt mehr als es in Realität ist.	9
Das Wort "Grundwasser" ist irreführend, auch im Zusammenhang mit der Nutzung für Wärmepumpen.	9
Äusserungen zur 2000-Watt-Gesellschaft: - Die 2000-Watt-Gesellschaft kann kaum erreicht werden. - Bessere Umschreibung des Begriffes und der Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft	2

Meiste Nennungen zu Korrekturvorschlägen

Keine Energiezentralen auf Landwirtschaftsland und Landschaftsschutzzonen.	5
Sonnenenergie mehr einbeziehen, respektive als obligatorisch erklären.	3

Haltung zum Richtplan Verkehr



Beim Richtplan Verkehr sagten 55 % Ja. Als Begründung für eine Ablehnung sprach vor allem der Verkehr durchs Oberdorf, Fahrbahnhaltstellen und Veloachsen. 39 Teilnehmende regten Korrekturvorschläge an. Die meisten entsprechen jedoch persönlichen Haltungen.

Meiste Nennungen JA

Im Oberdorf (und generell) soll das Tempo auf 30 (Tempo 30 Zone) reduziert werden.	18
Die Förderung attraktiver Wege für Velofahrende sowie Fussgänger und Fussgängerinnen macht Sinn.	13
Trennung des Veloverkehrs vom motorisierten Individualverkehr MIV und neue Veloachse Thun-Hartlisberg	6

Meiste Nennungen NEIN

Die Hombergstrasse fehlt im Richtplan; dort ist die Verkehrssicherheit schon heute nicht gewährleistet.	16
Kein Ansatz zur Lösung der Verkehrsprobleme, welche sind: - Die Busse führen im Oberdorf zu Stau, sollen nicht auf der Strasse halten. - Die Verkehrsüberlastung im Dorf ist hausgemacht. - Der Durchgangsverkehr ist aus dem Oberdorf fernzuhalten. - Förderung des Velowegs "Mitte"	7
Die Fuss- und Veloverbindung „Mitte“ ist eine reine Verschwendung von Kulturland sowie Geld und wird wohl nur durch Hunde-Spaziergänger und Jogger genutzt werden. Velofahrer benutzen den direkten Weg nach Thun über die Hauptstrasse. Sie machen keinen Umweg.	3

Meiste Nennungen zu Korrekturvorschlägen

Rasche Umsetzung der Massnahmen für den Langsamverkehr LV: - Reduktion MIV - Veloweg zur Entlastung	9
Temporeduktion (Zone 30) und ein fixer Radar in Fahrtrichtung Oberdorf. STI Busse sind eine Zumutung.	7
Einführung von 20er Zonen (Spielstrassen).	6

Allgemeine Bemerkungen

Danke für die gemachte Arbeit und Möglichkeit zur Mitwirkung.	12
Steffisburg soll nur noch ganz wenig wachsen, allenfalls durch mässige Verdichtung von bereits überbauten Zonen. Die Grünflächen sind sehr wichtig, die Wohnqualität ist zu erhalten.	7
Die Parzellen an der Hombergstrasse (Nrn. 3924, 3926 und 3927) dürfen nicht überbaut werden, genannte Argumente: - Die Grünfläche muss erhalten bleiben - Es entstünde zu viel Baulärm - Keine Bebauung in einem Gefahrengebiet blau - Mangelnde Verkehrserschliessung	5
Aspekte der Biodiversität und der naturnahen Gestaltung öffentlicher und privater Flächen sind zu berücksichtigen. Schutz von Kulturland, respektive Landwirtschaftsflächen.	5

C) Individuelle Eingaben

Einige Mitwirkungseingaben sind individuell, das heisst nicht mit dem vorgegebenen Fragebogen eingereicht worden. Diese werden hier summarisch zusammengefasst und auch direkt mit der Stellungnahme der Planungsbehörde ergänzt (*kursiver Text*).

Allgemeine Eingaben und Bemerkungen:

- Die eingezeichneten Fuss-, Wander- und Velowege im Bereich Schlauchbach sind im Richtplan Verkehr nicht korrekt eingezeichnet. Ausserdem soll der Bereich Oberzelg nicht in ein Landschaftsschutzgebiet überführt werden.

Mit den Verfassern dieser Eingabe wurde ein persönliches Gespräch geführt. Die Karten des Richtplans Verkehr wurden in der Zwischenzeit angepasst. Am Landschaftsschutzgebiet Oberzelg (Schutzzonenplan) wird festgehalten.

- Geschützte Einzelbäume entlang der Bahngeleise sind aus dem Inventar zu löschen. Das Lichtraumprofil Vegetation im Gewässerraum widerspricht den gültigen Vorgaben des öffentlichen Verkehrs.

Im Schutzzonenplan sind keine Objekte entlang der Bahngeleise vorhanden. Die natürliche Ufervegetation wird im Schutzzonenplan noch marginal angepasst.

- Die Gebäudehöhe in der ZPP L – Stockhornstrasse / Bernstrasse soll 19.5 Meter betragen dürfen.

Eine weitere Erhöhung in der ZPP L ist nicht realistisch. Die Anliegen der direkten Nachbarschaft sind auch gebührend zu berücksichtigen. Bereits eine Gebäudehöhe von 18 Metern bewirkt eine Veränderung der vorherrschenden Situation.

- Im Perimeter der UeO Nr. 10 "Schwäbis" ist eine gesamtheitliche Verdichtung vorzunehmen.

Die Bestimmungen (u.a. Dichte) der bereits existierenden Überbauungsordnung kann jederzeit unabhängig der laufenden Ortsplanungsrevision überarbeitet werden. Die Planungsbehörde steht dieser offen gegenüber.

- Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Steffisburg entsprechen eigentlich der Definition eines Landschaftsschongebietes gemäss Musterbaureglement des Kantons Bern. Die definierten Landschaftsschutzgebiete nehmen kaum Einfluss auf naturnahe Lebensräume (nicht ungeschmälert erhalten). Die Zulg ist im regionalen Landschaftsrichtplan entsprechend als solches Gebiet zu ergänzen, gleichzeitig ist das Gebiet mit der Gemeinde Fahrni abzugleichen. Anpassung des Landschaftsschutzgebietes im Schnittweier.

Die Landschaftsschutzgebiete von Steffisburg enthalten auch Ausführungen zum ökologischen Wert, welcher zu erhalten ist. Zudem gehen die Bestimmungen deutlich weiter als ein reines Landschaftsschongebiet. Die Zulg (Teile davon ab Gummsteg) wird nicht als Landschaftsschutzgebiet aufgenommen, jedoch wird wohlwollend analog der Eingaben dieses Gebiet als wertvoll eingestuft. Die vorgeschlagene Fläche wird mit mehreren übergeordneten Bestimmungen (u.a. Gewässerraum, Wald, Naturgefahren) überlagert – der Schutz ist dadurch gegeben. Zudem liegt das Gebiet im Perimeter des Projekts Längsvernetzung Zulg. Alle Flächen der Landschaftsschutzgebiete wurden noch einmal verifiziert, es erfolgen keine Anpassungen.

- Vorschriften für behindertengerechtes Bauen sind im Baureglement aufzunehmen.

Hierzu bestehen übergeordnete Gesetze sowie Normen und Empfehlungen von Fachstellen.

- Der Anteil der nichterneuerbaren Energie ist tiefer anzusetzen, ebenso ist die Auflage zum Anschluss ans Fernwärmenetz zu machen. Die Energie bei Planungszonen ist nicht abschliessend geregelt.

Der Artikel bezüglich Energie und Ökologie wird noch einmal überprüft und wo sinnvoll und möglich (übergeordnete Bestimmungen) angepasst. Der Anteil der nichterneuerbaren Energie wurde bereits tiefer angesetzt. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz soll wo sinnvoll berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des Baureglements fliessen auch bei den neuen Zonen mit Planungspflicht ein – teilweise gibt es noch höhere Anforderungen, die im Rahmen der jeweiligen Planung definiert werden.

- In Wohnzonen ist die Detailerschliessung als verkehrsberuhigte Strasse zu gestalten. Es sind Strassen für den Langsamverkehr vorzusehen. Die Veloachse scheint aber nicht geeignet.

Die Thematik der Gestaltung des Strassenraums wurde im Richtplan Verkehr aufgenommen. Grundsätzlich müssen die einzelnen Strassenprojekte und bestehenden Strassen situativ betrachtet werden. Der Langsamverkehr wurde im Raumentwicklungskonzept REK 2035 und in der Richtplanung berücksichtigt.

- Die Velopendlerachsen sind als solche zu definieren. Im öffentlichen Verkehr sind zukünftige Technologien und Dienstleistungen wie u.a. selbstfahrende Busse nicht zu vergessen.

Das Thema Velo (Teil des Langsamverkehrs) wurde im Richtplan Verkehr und in der separaten Karte berücksichtigt. Nebst der zukünftigen Langsam-Achse Mitte werden auch die Velo"pendler"wege auf den bestehenden Verkehrsachsen (z.B. Thunstrasse) bei einer Sanierung betrachtet und der Strassenraum allenfalls neu gestaltet. Neue Technologien wurden regional mit der Mobilitätsstrategie 2050 (Entwicklungsraum Thun (ERT)) betrachtet und werden situativ auch auf kommunaler Stufe berücksichtigt.

- Infrastrukturanlagen zur öffentlichen Versorgung innerhalb der Gewässerraumlinien sind zu belassen.

Die Standorte der Infrastrukturanlagen sind gewährleistet und in übergeordnetem Recht festgehalten.

- Die Bürgerinnen und Bürger sind vom Wärmenetz zu überzeugen, jedoch auch mit Abwärme aus Kehrriem oder Holzzentralen. Gleichzeitig ist Gas zur Substitution von Erdöl zu verwenden. Wärmepumpen sind in allen Zonen aufzunehmen. Die Errichtung von Quartiernetzen wird vorgeschlagen.

Im Richtplan Energie und im Baureglement werden die genannten Stossrichtungen teilweise aufgenommen, gefördert oder gar gefordert. Die Energieträger Abwärme (der KVA oder Holz) und Gas sind definiert. Wärmepumpen werden nicht speziell behandelt, da sie grundsätzlich überall möglich sind, wo kein hochwertiger Energieträger vorhanden ist. Je nach Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit müssen die Netze definiert werden – egal ob regional, lokal oder im Quartier.

- Die Arbeitszone A1a gleicht einer ZPP, der Art. 6 Abs. 2 im Baureglement ist anzupassen (Streichung der beiden letzten Sätze). Für die Messweise, sprich die Grenzabstände im Verhältnis zur Gebäudehöhe ist der Umrechnungsfaktor von 2.5 zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der A1a haben sich gegenüber dem bestehenden Baureglement nicht geändert. Die Messweise wird noch einmal überprüft. Mit der höheren Fassadenhöhe wurden auch die Grenzabstände grösser. Diese soll noch reduziert werden (Abstand wie bisher festlegen).

- Keine Vorschrift bezüglich qualifizierter Verfahren in der ZPP N - Burgerheim – dies garantiert nicht zwingend die hohe Qualität einer Überbauung. Bestimmungen grundsätzlich an die heutige Situation (neue Bezeichnung "Burgergut Thun" und Aktualisierung des Zwecks) anpassen.

Die Bestimmungen können aktualisiert und angepasst werden. Die Bestimmung zum qualifizierten Verfahren sollen nicht verändert werden. Diese lassen Ausnahmen durch den Gemeinderat (Planungsbehörde) zu.

- Die Energieträger in den Gebieten Aarefeld (RAUM 5), im Wohn- und Gewerbegebiet Glättemühle sowie im Teilgebiet Schwäbis sind anzupassen. Im ersten Gebiet Holz und im zweiten ein bivalentes System mit Holz und Gas.

Durch diese Gebiete (primär Gebiet 1) verläuft eine Fernwärmeleitung. Ein zusätzliches Wärmenetz in diesem Gebiet anzubieten macht keinen Sinn. Im zweiten Gebiet wird neu ein bivalentes System Abwärme und Gas neu definiert.

- Die geplante Aufzoning im Gebiet Bernstrasse / Stockhornstrasse (ZPP L) schränkt die umliegenden Grundeigentümer zu stark ein und führt zu einer Wertverminderung der Liegenschaft.

Eine Aufzoning führt unweigerlich zu Veränderungen. Zukünftige Planungen im Perimeter müssen mittels qualitätssicherndem Verfahren umgesetzt werden. Ein Dialog zwischen Bestand und Erneuerung muss stattfinden. Zudem sollen auch im Bestand neue Möglichkeiten mit einem höheren Nutzungsmass geschaffen werden.

- Auf den Gewässerabstand von 3.0 m ab Mittelwasserlinie beim Mühlebach ist zu verzichten.

Der Gewässerabstand sichert den Bereich für Unterhaltsarbeiten und die Gerinneninstandhaltung beim Mühlebach. In einem allfälligen Baubewilligungsverfahren können auf Gesuch hin Ausnahmen gewährt werden. Bestehende Bauten direkt am Mühlebach haben Besitzstand.

Mobilfunkanlagen:

- Der Art. 50 Mobilfunkanlagen ist anzupassen und dies wie folgt:
 - Antennen sind an bestehenden Standorten, in Arbeitszonen und in ZöN sowie ZSF zu erstellen (diese dienen nicht ausschliesslich Wohnzwecken).
 - Absatz 4 ist anzupassen im Sinne eines Kaskadenmodells analog der Gemeinde Urtenen-Schönbühl
 - Absatz 5 ist zu streichen (der Bedürfnisnachweis ist übergeordnet geregelt und deshalb nicht zulässig oder sinnvoll auf Stufe Gemeinde). Zudem fehlt für die Ausschlussgebiete eine Übersichtskarte.

Die Thematik Mobilfunkanlagen wird grundsätzlich nochmals überarbeitet – siehe nächste Eingabe, respektive Antwort. Jedoch wird bis auf weiteres an der Negativplanung festgehalten.

- Die Antennen sind nicht nur auf die weniger dicht bebauten Gebiete zu verteilen. Die ZöN und ZSF sollen nach den Arbeitszonen in zweiter Priorität als Standorte zulässig sein. Der Bedarfsnachweis ist nicht durch die kantonale Fachstelle zu erstellen, sondern durch die NIS. Weiter ist zu beachten, dass Antennen senden und empfangen, nicht nur letzteres. Die Zuständigkeiten für die Beurteilung sind genauer zu definieren.

Die Thematik Mobilfunkanlagen wird grundsätzlich nochmals überarbeitet. Übergeordnete Regelungen werden nicht mehr aufgeführt (Entschlackung). Zudem werden die "reinen" Wohngebiete nicht mehr unterschiedlich behandelt. Die weitere juristische und fachliche Beurteilung wird mit den kantonalen Stellen im Rahmen der Vorprüfung behandelt, basierend auf den bereits erarbeiteten Grundlagen mit einem Fachjuristen.

- Festlegung von Gebühren explizit zur Errichtung von Mobilfunkantennen und separate Bauvorschriften zur Errichtung von Mobilfunkantennen.

Eine Regelung ist nicht möglich, da die Thematik der Mobilfunkanlagen in der Kompetenz des Bundes liegt.

Die Eingaben (mit Fragebogen und individuell) zum Thema Mobilfunkanlagen waren mannigfaltig. Vorangehend konnten nicht alle separat aufgeführt werden. In der Beilage zum Mitwirkungsbericht sind weitere Themen aufgeführt und erläutert.

Ein-, Auf- oder Umzonungen:

- Einzonungsgesuche:
 - Gebiet Hartlisberg: Einzonung als Bauzone anstelle einer Weilerzone (Landwirtschaftszone)
 - Zelgstrasse: Erweiterung der Einzonung bei der Parzelle Gbbl. Nr. 3360 (Erweiterung des "Einzonungstreifens" um zirka 3 Meter)
 - Gumm: Einzonung der Parzelle Gbbl. Nr. 3766 und keine Schutzobjekte im Schutzzonenplan aufnehmen
 - Gumm: Einzonung der Parzelle Gbbl. Nr. 454
 - Glockenthal: Bauzone WG3 anstelle Gartenbauzone auf der Parzelle Gbbl. Nr. 3622 und Berücksichtigung der gesamten Parzellen-Fläche (Teil davon nach wie vor als ZöN)

Die Gesuche werden alle abgelehnt. Im Gebiet Hartlisberg sprechen klar übergeordnete Bestimmungen (keine Zersiedelung und fehlende Zentralität) gegen eine Einzonung. Die Weilerzone bringt bereits Vorteile mit sich.

Die Einzonung (bereits berücksichtigt) an der Zelgstrasse wurde im Sinne einer sinnvollen Arrondierung gutgeheissen. Eine weitere Ausdehnung kann ortsbaulich nicht begründet werden und führt zu zusätzlichem nicht bebaubarem Bauland.

Die Einzonungen Gumm werden abgelehnt, da diese klar gegen das Raumentwicklungskonzept 2035 sprechen. Während der Erarbeitung des Konzepts wurden keine Gesuche eingereicht. Zudem muss zuerst mit einer fundierten Planung das gesamte Gebiet (Walke, Gumm, Badi, Zulg und Pappelweg) betrachtet werden. Hierzu wurde im REK 2035 ein Entwicklungsgebiet ausgeschieden.

Im Rahmen mit der Erarbeitung der baurechtlichen Grundordnung wurden die Areale der Volksschule (ZöN-Flächen) überprüft. Im Gebiet Glockenthal kann auf einen Teil der ZöN verzichtet werden. Jedoch muss zukünftig die Option bestehen, dass das Schulhaus in Richtung Norden um eine Bautiefe erweitert werden kann. Das führt dazu, dass die Strasse in Richtung Norden verschoben werden müsste. Die Schulstrasse wird auch zukünftig keine Durchgangsstrasse sein, sondern dient lediglich der Erschliessung der Schulanlage.

- Verzicht auf Aufzonung der Parzellen Gbbl. Nrn. 179/181

An der Aufzonung wird festgehalten, da die heutige Zonenbestimmung nicht dem vorherrschenden Umfeld entspricht. Die Aufzonung ist ein gutes Beispiel der Verdichtung nach innen.

D) Schlussfazit

Einleitend zum Schlussfazit muss leider wiederum (verglichen zu früheren Mitwirkungsverfahren bezüglich Raumplanung) festgehalten werden, dass der überwiegende Anteil der Bevölkerung nicht zur Mitwirkung motiviert werden konnte. Rund ein Prozent der Steffisburger Bevölkerung hat mit der Teilnahme die Zukunft mitgestaltet. Auffallend ist auch der sehr tiefe Anteil an Mietenden und an Jungen aus Steffisburg, welche mitwirkten. Mehrheitlich nahmen Personen über 50 Jahre mit Grundeigentum an der Mitwirkung teil.

Besonders aufgefallen sind die zwei folgenden Themen, welche die Mitwirkung entscheidend beeinflussten:

- 1) Mobilfunkanlagen, welche im Perimeter Flühli von besonderer Aktualität sind.
- 2) Um- und Einzonung Hombergstrasse

Das Baureglement wird abgelehnt, weil 58 % mit der Regelung zu Mobilfunkanlagen und/oder der Um- und Einzonung Hombergstrasse nicht einverstanden sind. Noch deutlicher fällt das Resultat bei den Zonenplänen Nord und Süd aus. Diese wurden als Gesamtes abgelehnt, weil 70 % der kritischen Stimmen zur Um- und Einzonung Hombergstrasse die Zonenpläne Nord und Süd Nein sagten.

Mit Freude nahm der Gemeinderat von den verschiedenen Inputs Kenntnis, welche wiederum das Raumentwicklungskonzept REK 2035 positiv würdigten und somit auch die Grundlage für die zukünftige räumliche Entwicklung von Steffisburg unterstützen und mittragen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es sich bei der baurechtlichen Grundordnung um ein komplexes und vielschichtiges Thema handelt. Ihm ist auch klar, dass nicht alle Interessen unter einen Hut gebracht werden können. Dem einen gehen die Bestimmungen zu wenig weit, einem anderen gehen diese viel zu weit. Das zeigt sich auch eindrücklich, dass Eingaben eingegangen sind, welche klarere Formulierungen fordern (kaum oder kein Entscheidungsspielraum und keine Ausnahmemöglichkeiten) und andere, welche gerne noch Ausnahmen zulassen und nicht bereits alles in den Stein gemeisselt haben möchten, damit auch auf zukünftige Veränderungen reagiert werden könnte.

Hinzu kommt auch noch die Beziehung zum übergeordneten Recht von Bund und Kanton, welche die Materie der baurechtlichen Grundordnung wesentlich mitprägt. Teilweise kann diese Beziehung auch frustrierend wirken, wenn einerseits die Idee besteht, dass etwas auf kommunaler Stufe geregelt und verschärft werden kann (auch umgekehrt, sprich etwas ermöglicht werden soll) und dann andererseits durch die Planungsbehörde und die Fachpersonen ins Feld geführt werden muss, dass kein Spielraum besteht, weil es das übergeordnete Recht (Rechtsgrundlagen und Gerichtspraxis) nicht zulässt.

Zudem wünschen sich zum Teil Mitwirkende, dass umgehend konkrete Massnahmen und Schritte eingeleitet oder gar umgesetzt werden sollen, obschon es sich bei der baurechtlichen Grundordnung erst um die Basis der zukünftigen Entwicklung handelt.

Zusammenfassend werden die einzelnen Planungsinstrumente wie folgt durch die Mitwirkenden beurteilt:

Baureglement

Obschon die neuen Themen und Anpassungen mehrheitlich wohlwollend aufgenommen werden, wird das Baureglement abgelehnt (mit 65 %). Eine Mehrheit (69 %) unterstützt eine Regelung zu "Mobilfunkanlagen", jedoch sind sie bei der Ausgestaltung nicht zufrieden. Im Speziellen wird gefordert, dass alle Wohngebiete gleichbehandelt werden. Rund 80 % begrüssen den neuen Artikel zum "preisgünstigen Wohnraum". Ein noch grösserer Anteil (84 %) unterstützt auch die neuen Bestimmungen zu "Energie und Ökologie", es werden jedoch noch ganz unterschiedliche Anpassungen gewünscht. Positiv aufgenommen wurde auch grossmehrheitlich die neue Messweise (u.a. Verzicht auf eine Ausnützung und Regelung bezüglich Geschossigkeit).

Zonenpläne Nord und Süd

Das Planungsinstrument wird abgelehnt (mit 56 %). Würden die negativen Stimmen bezüglich Um- und Einzonung Hombergstrasse (ZPP X) ausgeblendet, könnte davon ausgegangen werden, dass die Zonenpläne Nord und Süd angenommen worden wären. Weitere Mitwirkende fordern einen Stopp der Einzonungen und im selben Umfang wurde zur Umzonung "Pfrundmatte" eine negative Haltung kommuniziert, respektive eine naturnahere Gestaltung (Biodiversität) gewünscht. Ein sehr grosser Anteil an Ein-, Auf- und Umzonungen wurde nicht negativ beurteilt, was auch ein positives Signal ist.

Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan erhielt eine Zustimmung von 64 %. Grundsätzlich wurde eine höhere Bedeutung der "Biodiversität" gefordert. Zudem wurde der Wunsch laut, dass noch mehr Flächen einem Schutzgebiet zugeordnet würden, im Speziellen auch die betroffenen Flächen der Um- und Einzonung an der Hombergstrasse.

Zonenpläne Gewässerraum Nord und Süd

Die Mitwirkenden stimmten dem neuen Planungsinstrument mit 70 % zu. Wiederum gingen kritische Stimmen aus dem Gebiet Glockenthal (im Speziellen bezüglich Um- und Einzonung Hombergstrasse) ein. Es wurden verschiedene fehlende Gewässer kommuniziert oder dass die Um- und Einzonung bereits als Siedlungsgebiet berücksichtigt wurde. Die Gewässer sind gemäss übergeordneten Kriterien nicht aufzunehmen. Vereinzelt wurde auch eine Aufwertung (naturnahe Gestaltung und mehr Biodiversität) der Gewässerräume gefordert.

Richtplan Energie

Dem Richtplan Energie wurde mit über 85 % zugestimmt. Die kritischen Mitwirkenden wünschen eine noch grössere Beachtung der Sonnenenergienutzung und/oder fordern weiteren Handlungsspielraum für Wärmepumpen. Zudem gab es verschiedene Eingaben, welche Anpassungen bezüglich Energieträger (andere Träger oder keine starre Zuweisung der Fernwärme KVA) in der Richtplankarte verlangen.

Richtplan Verkehr

Die Teilnehmenden an der Mitwirkung sagten mit 55 % JA zum Richtplan Verkehr. Kritik wurde wiederum im Gebiet Glockenthal bezüglich Um- und Einzonung Hombergstrasse laut. Beinahe die Hälfte der gesamten NEIN-Stimmen stammen aus dem genannten Gebiet. Etliche Mitwirkende sehen keine Lösungsansätze für die Verkehrsprobleme oder wünschen Änderungen, damit die Massnahmen rascher umgesetzt werden können. Im Fokus steht auch die Forderung nach mehr Temporeduktion (z.B. mehr Tempo 30 Zonen – auch auf Kantonsstrassen).

Der Gemeinderat orientierte sich einerseits an den positiven Rückmeldungen und achtete bei der Überarbeitung darauf, dass diese in den wesentlichen Punkten erhalten bleiben. Andererseits nahm er sich der Kritik an und versuchte folgende bedeutende Anpassungen in den einzelnen Planungsinstrumenten vorzunehmen, damit eine grössere Akzeptanz möglich wird:

Baureglement

- Artikel 2 – Masse der Nutzung: Die Grenzabstände in Arbeitszonen und Bundesareal werden reduziert (entsprechen wieder der heutigen Grössenordnung)
- Artikel 15 – Weilerzone: Präzisierung und Ergänzungen
- Artikel 18 und 19 – Gestaltungsgrundsätze: Verschärfte Formulierungen (haben zu richten statt orientieren sich)
- Artikel 22 – Umgebungs- und Aussenraumgestaltung: Naturnahe Gärten – keine reinen Steingärten zulassen.
- Artikel 27 – Energie und Ökologie: Anstelle der Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft neu eine vertragliche Regelung mit einer präziseren Definition und neue Regelung zur Sonnenenergienutzung
- Artikel 28 – Ersatzabgabe (Parkierung): Präzisierung für autofreie oder autoarme Überbauungen (keine Abgabepflicht)
- Artikel 49 – Prostitutionsgewerbe: Statt einer Negativplanung (grosse Anzahl an Ausschlussgebieten) neu eine Positivplanung (zugelassen in Arbeitszonen, Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen, welche hauptsächlich der Arbeitsnutzung dienen sowie in Bundesareal bei ziviler gewerblicher Nutzung)
- Artikel 50 – Mobilfunkanlagen: Abstimmung auf übergeordnete Rechtsgrundlagen und Reduktion der Ausschlussgebiete (Negativplanung) auf reine Wohnzonen (Wohnzonen werden alle gleichbehandelt)
- Anhang 3 – ZPP L Bernstrasse / Stockhornstrasse: Höhere Ausnützung für bestehend Bauten (Stockhornstrasse 78/91) und Angleichung an neue Bauten
- Anhang 3 – ZPP N Burgerheim: Neue Bezeichnung und Anpassung des Zwecks (Aktualisierung an heutige Situation)

Zonenpläne Nord und Süd

- Einzonung in die WG2 von zwei minimalen Teilflächen (Parzellen Nrn. 3633 und 3983) bei der Schwandenbadstrasse 51
- Anpassung von Legende-Titeln

Schutzzonenplan

- Streichung des Einzelbaums Nr. 163 am Schlauchbachweg
- Korrektur bei einem irrtümlich aufgenommenen Waldabschnitt am Schlauchbachweg/Mürggebach (nur Hecken und Ufergehölze)
- Anpassung der Ufervegetation an der Zulg auf der Höhe des Bahnhofs (BLS)

Zonenpläne Gewässerraum Nord und Süd

- Reduktion und Konzentration der Flächen "dicht bebaut"

Richtplan Energie

- In der Karte zum Richtplan Energie wurde eine Fläche im Schwäbis neu einem bivalenten System (Abwärme und Gas) zugewiesen. Zudem wurde die Heizzentrale aus dem Landschaftsschutzgebiet (in der Landwirtschaftszone) in den Perimeter der ZöN Friedhof korrekterweise verschoben. Wichtig ist: Die Richtplankarte ist nicht lagegenau, respektive nicht parzellenscharf definiert.

Richtplan Verkehr

- Keine wesentlichen Anpassungen. Grossmehrheitlich finden sich die Lösungsansätze zu den Anliegen bereits heute in den einzelnen Massnahmenblättern des Verkehrsrichtplans.

Marginale Änderungen werden hier nicht behandelt, sondern wurden bei den individuellen Eingaben festgehalten oder können der Beilage zum Mitwirkungsbericht entnommen werden.

Inhaltliche (fachlich offensichtliche Fehler) und redaktionelle Korrekturen wurden nicht separat vorangehend aufgeführt und automatisch vorgenommen.

Auch wenn nicht all die mannigfaltigen Forderungen berücksichtigt werden können, war es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen die Möglichkeit auszuloten, welche teilweise durch das übergeordnete Recht massiv eingeschränkt wird. Die Vorprüfung wird zeigen, was alles tatsächlich umsetzbar sein wird.

Der Gemeinderat dankt den Mitwirkenden herzlich für die wertvollen Eingaben und das Engagement für die Zukunft von Steffisburg. Es ist nicht mehr selbstverständlich, sich mit solch komplexen Vorlagen auseinanderzusetzen und sich zu exponieren. Herzlichen Dank.

BEILAGE – Auswertung der offenen Fragen und Kommentare Planungsbehörde

Einleitende Worte

Die einzelnen Eingaben wurden wo möglich und sinnvoll in zusammengefasster Form konsolidiert. Demzufolge kann es sein, dass die einzelnen Eingaben nicht mehr wortgenau gefunden werden können. Sinn-gemäss sind diese aber eingeflossen.

Die unterstützenden Eingaben werden durch die Planungsbehörde nicht weiter kommentiert, sondern wohlwollend zur Kenntnis genommen. Bei den negativen Haltungen werden im Minimum die "Top-Nen-nungen" mit der Haltung der Planungsbehörde (teilweise Verweis auf Grundlagen und Übernahme für weitere Planungsschritte) erläutert.

- ➔ Siehe Beilage zum Mitwirkungsbericht "Auswertung der offenen Fragen und Kommentar Planungs-be-hörde".